

Künstlername – ein hilfreiches neues Urteil

Ausgabe Oktober 2018

Anträge auf Eintragung eines Künstlernamens kommen zwar nicht täglich vor, aber doch häufig genug. Erst geht es um die Aufnahme des Künstlernamens in das Melderegister, in der Folge dann auch um seine Eintragung in Reisepass und/oder Personalausweis. Es ist schon einige Zeit her, dass wir uns damit in einem Newsletter befasst haben (siehe [Newsletter Dezember 2012](#) – nach wie vor aktuell und im [Newsletterarchiv](#) nach wie vor verfügbar!) Nun gibt es endlich wieder einmal ein nützliches Urteil zu dem Thema. Es stammt vom Verwaltungsgericht Hannover und enthält gute Argumente für die Ablehnung dubioser Anträge.

Inhalt

- [1. Sachverhalt der Entscheidung](#)
 - [1.1 Gewünschter Künstlername](#)
 - [1.2 Argumente der Klägerin](#)
- [2. Definition des Künstlernamens](#)
- [3. Verwendung beim Auftreten gerade als Künstler \(Element 1\)](#)
- [4. Anerkennung durch Verkehrsgeltung \(Element 2\)](#)
 - [4.1 Veröffentlichung von Büchern](#)
 - [4.2 Mitgliedschaft in einem Künstlerverband](#)
- [5. Ergebnis: keine Eintragung eines Künstlernamens](#)
- [6. Rolle der Verwaltungsvorschriften zu Künstlernamen](#)
- [7. Ergänzende Hinweise für die Praxis](#)

1. Sachverhalt der Entscheidung

1.1. Gewünschter Künstlername

„Wenn ich schon nicht von adeliger Herkunft bin, besorge ich mir einen Adelstitel zu- mindest als Künstlernamen“ – so könnte man leicht boshafte das Vorgehen der Dame zusammenfassen, die auf Eintragung eines Künstlernamens im Melderegister klagt.

Ihr echter bürgerlicher Name ist in dem Urteil natürlich nicht genannt. Nennen wir sie daher völlig willkürlich „Adelheid Müller“ und ihren Geburtsnamen „Schultheiß“. Sie ver- suchte die Eintragung verschiedener Künstlernamen zu erreichen:

- Zunächst wollte sie als Künstlername eingetragen haben „Adelheid Müller, Baronin von Schultheiß“. Ziel war es also, den echten bürgerlichen Vor- und Familiennamen

einerseits und den echten Geburtsnamen andererseits durch den Zusatz „Baronin von“ zu verbinden.

- Als sie mit diesem Antrag bei der Meldebehörde keinen Erfolg hatte, teilte sie bald darauf mit, ihr stehe nunmehr der Künstlername „Ritterdame Adelheid Baronin von Schultheiß“ zu.
- Als auch dieser Antrag erfolglos blieb, klagte sie vor Gericht dann doch lieber auf Eintragung des Künstlernamens „Adelheid Müller, Baronin von Schultheiß“ in das Melderegister.

1.2 Argumente der Klägerin

Die Klägerin meinte gute Argumente dafür zu haben, dass ihr die Eintragung eines Künstlernamens zusteht. Sie lassen sich wie folgt zusammenfassen:

- Sie habe mehrere Bücher unter dem Namen veröffentlicht, den sie als Künstlernamen eingetragen haben möchte. Diese Bücher seien über verschiedene Internet-händler erhältlich. Sie habe diese Bücher in mehreren Schlössern und Hotels vorge-stellt.
- Sie sei Mitglied im „Künstlerverband der Grafen von D.“. Der Vorsitzende des Künstlerverbandes habe sie am 2. Mai 2015 zur „Ritterdame Adelheid Baronin von Schult-heiß“ ernannt.
- Sie engagiere sich in erheblichem Maß für soziale Zwecke. So habe sie Sanitäts-material und Brillen für Afrika gesammelt sowie in Altenheimen Veranstaltungen wie Kaffeetrinken zum Advent, Filmnachmittage und Vorträge über den Adel durchge-führt.

2. Definition des Künstlernamens

Ausgangspunkt aller Überlegungen muss nach Auffassung des Gerichts die Frage sein, was ein Künstlername eigentlich ist. In Übereinstimmung mit der üblichen Rechtsprechung sieht es einen Künstlernamen durch zwei Elemente gekennzeichnet:

- Element 1: Ein Künstlername wird zum Auftreten gerade als Künstler verwendet, also im künstlerischen Bereich. Seine Verwendung in anderen Lebensbereichen ist dage-gen ohne Bedeutung.

- Element 2: Ein Künstlername muss im künstlerischen Bereich so allgemein anerkannt sein, dass er in der Wahrnehmung der Öffentlichkeit an die Stelle des bürgerlichen Namens tritt. Dies wird als „Anerkennung durch Verkehrsgeltung“ bezeichnet.

3. Verwendung beim Auftreten gerade als Künstler (Element 1)

Ausgehend von diesen Kriterien betrachtet das Gericht den gewünschten Namen „Adelheid Müller, Baronin von Schultheiß“ von vornherein nicht als Künstlernamen. Dabei stellt es zu dem Aspekt „Verwendung des Künstlernamens zum Auftreten gerade als Künstler“ (Element 1) folgendes fest:

- Der gewünschte Künstlername unterscheidet sich nicht ausreichend vom bürgerlichen Namen der Klägerin. Er besteht aus ihrem bürgerlichen Vor- und Familiennamen und ihrem Geburtsnamen. Diese Namen sind lediglich ergänzt um die Worte „Baronin von“. Damit fehlt dem gewünschten Namen die individuelle Unterscheidungskraft gegenüber dem bürgerlichen Namen. Es besteht deshalb keine Notwendigkeit, ihn zusätzlich zum bürgerlichen Namen in das Melderegister einzutragen.
- Die Klägerin führt den gewünschten Namen nicht nur beim Auftreten als Künstlerin, sondern im alltäglichen Leben. Damit fehlt es am Bezug zwischen dem gewünschten Namen und der Tätigkeit als Künstlerin.
- Was die Verwendung des gewünschten Namens im Zusammenhang mit ihrem sozialen Engagement angeht, verwechselt die Klägerin etwas: Es mag sein, dass sich Künstler häufig sozial engagieren. Wenn sie dabei ihren Künstlernamen verwenden, wollen sie ihn einsetzen, um ihrem Anliegen eine größere Öffentlichkeit zu verschaffen. Die Klägerin argumentiert dagegen geradezu umgekehrt. Sie meint, dass die Verwendung des gewünschten Namens im sozialen Bereich (also außerhalb des künstlerischen Bereichs) dazu führen würde, dass die Eintragung des gewünschten Namens als Künstlernamen gerechtfertigt ist. Das trifft nicht zu.

4. Anerkennung durch Verkehrsgeltung (Element 2)

Hinsichtlich des Aspekts der „Anerkennung durch Verkehrsgeltung“ (Element 2) sieht es nach Auffassung des Gerichts nicht besser aus:

4.1 Veröffentlichung von Büchern

- Bei den Büchern, auf die sich die Klägerin beruft, ist sie zwar mit dem gewünschten Künstlernamen auf dem Buchumschlag genannt. Sie hat diese Bücher jedoch nicht selbst verfasst. Wie sich durch Nachforschungen des Gerichts herausgestellt hat, hat eine „Hauptautorin“ Gedichte anderer Autoren zusammengetragen, die möglicherweise in die Bücher aufgenommen werden sollten. Die Klägerin hat diese Gedichte dann zusammen mit der „Hauptautorin“ gesichtet und mit ihr gemeinsam darüber entschieden, welche der von anderen Personen verfassten Gedichte in die Bänder aufgenommen werden sollen. Es ist mehr als zweifelhaft, ob das überhaupt eine künstlerische Leistung darstellt. Denn eine künstlerische Leistung ist eine schöpferische Leistung. Das lässt das Gericht jedoch dahinstehen.
- Dass die Bücher (und damit die angebliche künstlerische Tätigkeit der Klägerin) überhaupt von der Öffentlichkeit wahrgenommen werden, konnte die Klägerin nicht darlegen. Die Bücher sind im Selbstverlag erschienen, wurden also auf Veranlassung der Klägerin gedruckt. Sie wurden auch nicht auf Vorrat zum Verkauf gedruckt, sondern als „Druck nach Bedarf“ (übliche Bezeichnung in der Buchbranche: print on demand).
- Eine Nachfrage des Gerichts dazu, ob überhaupt Bücher verkauft worden sind und wie viele Exemplare verkauft wurden, hat die Klägerin nicht beantworten können.

Im Klartext: Bücher, die nicht verkauft werden, können auch nicht dazu führen, dass der angebliche Künstlernname an die Stelle des bürgerlichen Namens tritt und dadurch Verkehrsgeltung erlangt.

4.2 Mitgliedschaft in einem Künstlerverband

Auch zu der Frage „Mitgliedschaft in einem Künstlerverband“ wird das Gericht recht deutlich. Es führt dazu aus:

- Die Mitgliedschaft in einem Künstlerverband kann ein Anhaltspunkt (Indiz) für die Verkehrsgeltung eines Künstlernamens sein.
- Diese Indizienwirkung ist aber abgeleitet von der Anerkennung, die dem Künstlerverband selbst in der Öffentlichkeit zuteilwird.
- Eine solche Anerkennung eines Verbandes in der Öffentlichkeit setzt normalerweise eine gewisse Größe des Verbandes voraus, außerdem eine öffentlichkeitswirksame Interessenvertretung und erkennbare Leistungen für die Mitglieder gerade im Zusammenhang mit ihrer künstlerischen Betätigung. Von alldem kann bei dem „Künstlerverband der Grafen von D.“ keine Rede sein.

- Eine wesentliche Rolle spielen ferner die Aufnahmekriterien eines Verbandes. So verlangt der seriöse Verband Deutscher Schriftstellerinnen und Schriftsteller „fachliches Können“, das beispielsweise durch eine Buchveröffentlichung nachgewiesen ist, die der Schriftsteller nicht selbst finanziert. Der ebenfalls seriöse Verband Freier Lektorinnen und Lektoren verlangt eine hauptberufliche Tätigkeit als freiberuflicher Lektor und nimmt ausdrücklich keine Lektorinnen und Lektoren auf, die als Angestellte in Teilzeit tätig sind.

Der „Künstlerverband“, auf den sich die Klägerin beruft, scheint dagegen vor allem dazu da zu sein, das Kriterium „Mitgliedschaft in einem Künstlerverband“ formal gesehen zu erfüllen. Seine Tätigkeit wirft eher Zweifel an der Verkehrsgeltung eines Künstlernamens auf, der in seinem Umfeld geführt wird.

5. Ergebnis: keine Eintragung eines Künstlernamens

Im Ergebnis lehnt das Gericht die Eintragung des gewünschten Künstlernamens im Melderegister eindeutig ab. Dies stärkt die Position der Meldebehörden in solchen dubiosen Fällen. Die Entscheidung ist inzwischen rechtskräftig geworden. Die Klägerin hat es also nicht riskiert, die nächste Gerichtsinstanz einzuschalten.

Das Urteil des Verwaltungsgerichts Hannover ist am 27. März 2018 ergangen und trägt das Aktenzeichen 10 A 10810/17. Bei Eingabe dieses Aktenzeichens ist es im Internet leicht zu finden.

6. Rolle der Verwaltungsvorschriften zu Künstlernamen

Auf den ersten Blick erscheint es auffällig, dass das Gericht sich in keiner Weise auf irgendwelche Verwaltungsvorschriften zu diesem Thema bezieht, insbesondere nicht auf Nr. II.25 der aktuell gültigen Fassung der Vorläufigen Hinweise zur Durchführung des Personalausweis- und Passgesetzes vom 23.05.2016 (in unserem [Newsletter Dezember 2012](#) ist noch eine frühere Fassung der Hinweise zitiert; dort waren die Ausführungen zum Künstlernamen noch unter Ziffer II.18 enthalten, hatten aber im wesentlichen denselben Inhalt).

Formal kann man dies damit begründen, dass die Klägerin (zumindest im Augenblick) lediglich die Aufnahme des angeblichen Künstlernamens in das Melderegister verlangt hat. Vielleicht liegt es aber auch daran, dass eine Verwaltungsvorschrift eben kein Gesetz ist. Es mag auch sein, dass ihr Inhalt aus der Sicht des Gerichts nicht wirklich weiterhilft. Gleichwohl sollte ein Praktiker diese Verwaltungsvorschrift kennen und sich auf sie berufen, wenn dies eine Hilfe ist, um unberechtigte Wünsche nach Eintragung eines Künstlernamens abzuwehren.

7. Ergänzende Hinweise für die Praxis

- Insgesamt ermuntert die Gerichtsentscheidung dazu, in entsprechenden Fällen auch einmal den Mut zu haben, es auf ein gerichtliches Verfahren ankommen zu lassen. Meist lassen es die Betroffenen bei einer gut begründeten Ablehnung darauf ohnehin nicht ankommen. Wenn sie es aber doch tun, sind ihre Erfolgssaussichten schlecht. Dies zeigt der vorliegende Fall sehr deutlich.
- Wenn sich ein Antragsteller auf die Veröffentlichung von Büchern beruft, um die Eintragung eines Künstlernamens zu erreichen, sollte man stets detaillierte Angaben dazu verlangen, wie viele Bücher verkauft wurden. Die Vorlage entsprechender Verlagsbestätigungen kann gefordert werden.
- Nicht zu befassen hatte sich das Gericht mit der Frage, wie Veröffentlichungen im Internet zu behandeln sind. Eine Veröffentlichung im Internet besagt für sich allein noch gar nichts. Zahlreiche Internetseiten werden nie oder so gut wie nie von irgendjemandem aufgerufen. Deshalb erscheint es sinnvoll, die Vorlage von Zugriffszahlen zu fordern sowie Belege dafür, ob und wo diese Seite anderswo verlinkt ist. Wie der Antragsteller an solche Belege kommt, ist sein Problem.

Dr. Eugen Ehmann und Matthias Brunner